

## Stellungnahme

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.04.2024:

## Dritte Verordnung zur Änderung der Ener- getischen Sanierungsmaßnahmen-Verord- nung (ESanMV)

Berlin, 07.05.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Wirtschaftspolitik  
+49 30 20619-267  
steinhauser@zdh.de

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben mit mehr als 5,7 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) Stellung beziehen zu können, wovon wir hiermit Gebrauch machen. Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte im Rahmen dieser Stellungnahme Eingang in das weitere Verfahren finden würden.

## Allgemeine Anmerkungen

35 Prozent des Endenergieverbrauchs und 30 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen werden in Deutschland durch den Betrieb von Gebäuden verursacht. Bestandsgebäude brauchen dabei für Raumwärme und Warmwasserbereitung ein Vielfaches dessen, was heute technisch möglich ist. Energetische Sanierungen von Gebäudehülle sowie moderne Gebäudetechnik bieten damit ein enormes Potential, das schnell gehoben werden muss. Das Handwerk bietet in diesem Bereich passgenaue Lösungen für eine Wärmewende aus einem Guss, etwa durch passfähige Wärmedämmungen oder Heizanlagen.

Es gilt, die energetische Sanierung der Gebäudesubstanz weiter voranzutreiben und für jedes Gebäude individuelle und technologieoffene Lösungen zu ermöglichen. Das Handwerk steht bereit und bietet passgenaue Lösungen für jedes Gebäude. Um bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, muss der Rückgang des Endenergieverbrauchs durch Sanierung im Bestand um rund ein Drittel erfolgen. Damit verbunden ist eine deutliche Steigerung bei der Sanierungsrate auf 1,7 Prozent im Jahr 2030 und auf 1,9 Prozent im Jahr 2040. Dafür braucht es einen konsistenten und widerspruchsfreien ordnungsrechtlichen Rahmen sowie ein ganzheitliches und verlässliches Förderkonzept auf angemessenem Niveau, flankiert durch zusätzliche steuerliche Anreize.

Die Zielsetzung, die Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung - ESanMV) an die technischen Vorgaben der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) anzugleichen, ist folgerichtig.

Allerdings sehen wir in den Verschärfungen einiger Anforderungen, insbesondere an die Förderung von Biomasseanlagen, noch immer und zunehmend eine Diskriminierung des Energieträgers Biomasse / Holz, die die Umsetzung der Energiewende und die Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmesektor zu behindern drohen.

Die notwendige Diversifizierung spricht ordnungspolitisch gegen einen generellen Anschluss- und Benutzungszwang und für klare Grenzen für den Verantwortungsbereich der Energieversorger, insbesondere bei handwerksrelevanten Dienstleistungen und

Kernmärkten. Fernwärme wird im offenen Wettbewerb mit anderen Lösungen wichtiger Teil der Wärmewende sein. Um die Verbraucher zu schützen, müssen Fernwärmemonopole aber einer wirksamen Preiskontrolle durch die Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden unterliegen. Anschluss- und Benutzungszwänge sind zu vermeiden, da sie Innovationen verhindern und zu überhöhten Monopolpreisen führen können.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### **Zu Anlage 6: Erneuerung der Heizungsanlage – Übergreifende technische Mindestanforderungen**

Es sollte der korrekte Verweis auf die Normenreihe DIN EN bzw. TS 12831 verwenden. Das umfasst dann alle gewünschten Varianten. DIN EN 12831 bzw. DIN /TS12831 alleine sind als Verweis unvollständig und eigentlich unbrauchbar.

Wie in der Richtlinie BEG-EM wird auch hier lediglich nur auf das Formular der VdZ und nicht auf die entsprechende Fachregel Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand verwiesen. Im GEG wurde der richtige und vollständige Bezug hergestellt:

*§ 60c Abs. 3 GEG: Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Nummer 4.2. oder nach einem gleichwertigen Verfahren durchzuführen.*

Der Ausschluss von der Förderung von Einzelheizungen in Gebieten mit ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang ist abzulehnen. Fernwärme wird im offenen Wettbewerb mit anderen Lösungen wichtiger Teil der Wärmewende sein. Die notwendige Diversifizierung spricht ordnungspolitisch gegen einen generellen Anschluss- und Benutzungszwang und für klare Grenzen für den Verantwortungsbereich der Energieversorger, insbesondere bei handwerksrelevanten Dienstleistungen und Kernmärkten. Anschluss- und Benutzungszwänge sind grundsätzlich zu vermeiden, da sie Innovationen verhindern und zu überhöhten Monopolpreisen führen können. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so in unzumutbarer Weise einseitig benachteiligt.

Die Formulierung Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes zu dämmen. wirft Fragen auf. Mit dem Bezug auf das GEG wird die energetische Qualität der anzubringenden Rohrleitungsdämmung festgelegt, jedoch nicht, ob ausschließlich im Zuge der Heizungsmodernisierung neu installierte Rohre oder auch Rohrleitungen des bestehenden Heizungsverteilsnetzes zu dämmen sind. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Dämmpflicht ausschließlich auf die erneuerten bzw. neu installierten Rohrleitungen bezieht.

### **Ergänzungsvorschlag zu Anlage 6: Erneuerung der Heizungsanlage - Übergreifende technische Mindestanforderungen (letzter Absatz):**

*Weiter heißt es in Anlage 6: Bei Biomasseheizungen, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizungen und der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen*

*versorgten Wohneinheiten nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 Prozent durch erneuerbare Energien beheizt werden.*

Biomasseheizungen, Wärmepumpen und Hybridheizungen sind nach dem GEG Erfüllungsoptionen für die Anforderungen des § 71 bei Einhaltung der Vorgaben aus den §§ 71 c, e, f, g, h. Ein rechnerischer Nachweis der Erfüllung der 65 Prozent-EE-Vorgabe ist also nicht erforderlich.

Bei Ergänzung eines vorhandenen Heizkessels um eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe (WP-Hybridheizung) wird im GEG die Auslegung auf 30 bzw. 40 Prozent der Heizlast (je nach Fahrweise) gefordert. Ein weitergehender rechnerischer Nachweis der Erfüllung der 65 Prozent-EE-Vorgabe ist nicht erforderlich.

Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung zu den Erfüllungsoptionen. Formulierungsvorschlag: *„Ein rechnerischer Nachweis ist nicht erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Fachunternehmerbescheinigung.“*

Andernfalls sollte ergänzt werden, mit welchen Anforderungen ein pauschaler Nachweis bei Hybridsystemen mit einer Wärmepumpe bzw. Biomassefeuerung für die Einhaltung der 65 Prozent-EE-Anforderung erfolgen kann.

Diese Anforderung sollte analog der bisherigen technischen FAQ-Liste des BAFA erfolgen. Hier heißt es:

**Frage 8.16**

**65 Prozent-EE-Anteil bei Wärmepumpen und Biomasseanlagen – Anforderung (Auszug):**

*Die Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht wird grundsätzlich als erfüllt angesehen, wenn die Leistung des EE-Wärmeerzeugers mindestens 30 Prozent der gesamten Heizleistung aller Wärmeerzeuger sowie mindestens 30 Prozent der Norm-Heizlast des Gebäudes bzw. des zu versorgenden Gebäudeteils beträgt und der EE-Wärmeerzeuger vorrangig (bivalent-parallel) betrieben wird. Für Wärmepumpen ist die Leistungsangabe der Heizleistung am Teillastpunkt „A“ ( $T_j = -7\text{ °C}$ ) nach Verordnung (EU) Nummer 813/2013 bzw. DIN EN 14825 im Klima „gemäßigt“ maßgebend.*

**Begründung:**

Die pauschale Erfüllungsoption für Wärmepumpen für den Nachweis der 65 Prozent-EE-Anforderung sollte analog den Vorgaben des GEG, § 71h, Abs. 1 aufgenommen werden. Dies gilt prinzipiell auch für eine Biomasseheizung, die als Hybridheizung zu einer Gas- oder Ölheizung ergänzend eingebaut wird.

**Ergänzungsvorschlag zu Anlage 6, Ziff. 6.1 Solarkollektoranlagen**

Unter der Strichaufzählung unter dem Absatz „Abweichend zu der in den übergreifenden technischen Mindestanforderungen (...)“ sollte ergänzend aufgenommen werden:

*„- Wenn nur eine Solarkollektoranlage ausschließlich für die Warmwasserbereitung errichtet oder diese durch zusätzliche Solarkollektoren erweitert wird, ist der hydraulische Abgleich nicht notwendig.“*

### **Ergänzungsvorschlag zu Anlage 6, Ziff. 6.2 Biomasseanlagen**

Die verschärften Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte von Biomassekesseln – u.a. für Staubemissionen sowie an der Anhebung der Vorgaben für den jahreszeitlichen Raumheizungsnutzungsgrad (ETA S) auf 81 Prozent sehen wir kritisch. Zusammen mit weiteren technischen Randbedingungen und Vorgaben zur Kombination der Biomassekessel mit Solarthermie, PV oder Warmwasserwärmepumpen zur Erlangung bestimmter Förderboni wird der Energieträger Biomasse in ungerechtfertigter Weise schlechter gestellt. Dies ist mit Blick auf die notwendige Technologieoffenheit für das Erreichen der Wärmewende nicht hinnehmbar und sollte aufgehoben werden.

### **Ergänzungsvorschlag zu Anlage 6, Ziff. 6.3 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen**

Die Anforderungen an die Netzdienlichkeit von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen gehen im Detail über die Anforderungen der BEG-EM und auch den aktuellen Diskussions- und Umsetzungsstand zum § 14a EnWG im Auftrag der BNetzA hinaus.

Das Bundesministerium für Finanzen sollte sicher stellen, dass die Anforderungen an die Netzdienlichkeit von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen im § 14a EnWG und in der ESanMV aufeinander abgestimmt, also möglichst gleichlautend sind.

./.